



## Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zum Diskussionspapier für ein Demokratiefördergesetz

### Vorbemerkung

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes begrüßt die Zielstellungen des geplanten [Demokratiefördergesetzes](#). Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit adressiert wird, Prävention einen hohen Stellenwert einnimmt und die Zivilgesellschaft frühzeitig partizipativ an der Erarbeitung eines Demokratiefördergesetzes beteiligt wird.

### Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Überblick

Die zentralen Positionen, Kritikpunkte und Ergänzungsvorschläge zum Diskussionspapier für ein Demokratiefördergesetz sind aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes folgende:

- Antidiskriminierung, Antidiskriminierungsstellen und Antidiskriminierungsberatung müssen im Demokratiefördergesetz explizit als Zielstellung, Gegenstand der Förderung und Adressatenkreis genannt werden.
- Die Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierung sowie die Unterstützung ihrer Opfer ist - wie die Extremismusprävention - Teil der öffentlichen Fürsorge. Zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse bedarf es auch im Bereich Antidiskriminierung eines bundesweiten Grundbestands an Angeboten.
- Der Förderrahmen darf sich nicht auf Modellprojekte beschränken, sondern muss eine echte „nachhaltige Absicherung“, „Planungssicherheit“ und „längerfristige Förderung“ bundeszentraler Maßnahmen auch mit dem Ziel der Unterstützung lokaler und regionaler Initiativen ermöglichen.
- Das Demokratiefördergesetz muss explizit benennen, dass auch Betroffene von Diskriminierung bei der qualitativ hochwertigen Unterstützung und Beratung im gesamten Bundesgebiet adressiert werden, nicht nur „Opfer von politisch und ideologisch motivierter Gewalt“.
- Landesantidiskriminierungsstellen bzw. für Antidiskriminierung fachlich zuständige Ressorts in den Ländern sind Akteure auf Länderebene, die ebenso wie bspw. Landesdemokratiezentren mitzudenken und zu adressieren sind.





## Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Einzelnen

I. Diskriminierung als eine Ausprägung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit verletzt die Menschenwürde und das Grundrecht auf Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung. Benachteiligungserfahrungen erschüttern das Vertrauen der Betroffenen in Rechtsstaatlichkeit und unsere politischen Institutionen. Diskriminierung unterhöhlt den Glauben in unsere Demokratie, beeinträchtigt das Zugehörigkeits- und Sicherheitsgefühl der Betroffenen und schadet so dem gesellschaftlichen Zusammenhalt. Dem wirkt Antidiskriminierung entgegen, deshalb schützt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auf einfachgesetzlicher Ebene vor Diskriminierungen. **Antidiskriminierung ist ein wesentlicher Baustein im Handlungsspektrum zur Demokratieförderung, für Vielfaltsgestaltung und Extremismusprävention.**

Nichtstaatliche Antidiskriminierungsstellen müssen deshalb als integraler Bestandteil der Demokratieförderung und wichtiger Beitrag zur Bekämpfung von Rassismus, Rechtsextremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit anerkannt werden. Im Demokratiefördergesetz müssen deshalb Antidiskriminierung, **Antidiskriminierungsstellen und Antidiskriminierungsberatung im Gesetzestext des Demokratiefördergesetzes als Zielstellung, Gegenstand der Förderung und Adressatenkreis explizit genannt werden.**

II. Der deutlich zunehmende Bedarf an Antidiskriminierungsberatung unterstreicht deren wachsende Bedeutung als Eckpfeiler im Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung. Die Zahl der Beratungsanfragen an staatliche und zivilgesellschaftliche Antidiskriminierungsstellen steigt in den letzten Jahren kontinuierlich. So hatte die Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2020 einen Anstieg der Beratungsanliegen mit AGG-Bezug um 78 Prozent im Vergleich zu 2019 zu verzeichnen<sup>1</sup>. Auch zivilgesellschaftliche Stellen verzeichnen eine Zunahme der eingehenden Anfragen, wobei der Anstieg z.T. so erheblich ausfällt, dass Betroffene abgewiesen werden müssen oder es zu erheblichen Wartezeiten kommt<sup>2</sup>. **Zurecht wird deshalb der Ausbau und die finanzielle Absicherung von flächendeckenden Beratungsangeboten im KoA (hier: S. 120 Zeile 4056 ff.) als politische Zielstellung der Bundesregierung festgelegt. Entsprechende Maßnahmen sind somit von jener hohen „gesamtstaatlicher Bedeutung“, wie sie das Eckpunktepapier zum**

<sup>1</sup> Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2021): Diskriminierung in Deutschland. Erfahrungen, Risiken und Fallkonstellationen. Vierter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages. S. 27

<sup>2 2</sup> Ebd. S. 38





Seite 3 von 4

### **Demokratiefördergesetz adressieren (S. 3, Punkt 1 ‚Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Bund‘).**

III. Das Eckpunktepapier formuliert das Ziel, in erster Linie verbesserte Fördervoraussetzungen für Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung zu schaffen (S. 2, Punkt ‚Ziele einer gesetzlichen Regelung‘). Netzwerke, überregionaler Austausch oder Bundesverbände sind wichtig. Das Engagement gegen Diskriminierung wird jedoch vor Ort gelebt, Beratung geschieht vor Ort. Lokale und regionale zivilgesellschaftliche Strukturen sind es, die die elementare Demokratiearbeit und die Beratung wohnortnah und somit niedrigschwellig zugänglich leisten. Ein wirksames Demokratiefördergesetz muss Fördermöglichkeiten des Bundes zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse auch für diese Projekte ermöglichen und rechtlich absichern. **Die Förderung von lokalen, regionalen oder landesweiten Maßnahmen über überregionale Strukturen muss in der zukünftigen Förderarchitektur eine gesetzliche Absicherung durch das Demokratiefördergesetz finden. Ebenso sind nicht nur bestehende Maßnahmen abzusichern, sondern auch der Aufbau neuer Maßnahmen zu berücksichtigen.**

IV. Im Konzept für das Demokratiefördergesetz ist auf Seite 4, 5. Spiegelstrich vorgesehen, dass „Opfer von politisch und ideologisch motivierter Gewalt im gesamten Bundesgebiet qualitativ hochwertige Unterstützung und Beratung“ erhalten sollen. Aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird unsere Demokratie nicht erst angegriffen, wenn es zu rechtsextremistischen Übergriffen, Hasskriminalität oder Straf- und Gewalttaten kommt. Diese sind nur die Spitze des Eisberges. Auch Alltagsdiskriminierung, Belästigungen und Benachteiligungen in allen Lebensbereichen (z.B. im Arbeitsleben, bei der Wohnungssuche oder im Bildungsbereich) stellen ein gravierendes gesamtgesellschaftliches Problem dar. Deshalb müssen im Demokratiefördergesetz explizit auch Betroffene von Diskriminierung genannt werden, die qualifizierte Unterstützungs- und Beratungsangebote erhalten müssen.

**Aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sollte daher der zitierte Fördergegenstand (Seite 4, 5. Spiegelstrich) wie folgt ergänzt werden:**

**„- die Schaffung überregionaler Strukturen, die sicherstellen, dass Opfer von politisch und ideologisch motivierter Gewalt sowie von Diskriminierung im gesamten Bundesgebiet qualitativ hochwertige Unterstützung und Beratung erhalten (...)“.**

V. Aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist es zu begrüßen, dass ein verbesserter rechtlicher Rahmen der Demokratieförderung diejenigen Defizite beseitigt, die den Zielgrößen einer „nachhaltigen Absicherung“, von „Planungssicherheit“ und „längerfristigen Förderung“ seit so vielen Jahren schon im Weg stehen (S. 3, Punkt 1 „Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Bund“, Abs. 2).





Seite 4 von 4

Bislang fehlt die Möglichkeit, zivilgesellschaftliche Träger langfristig bzw. institutionell abzusichern. Der Innovationsdruck durch die Modellprojektförderung führt dazu, dass auch etablierte und erfolgreiche Projekte und Beratungsangebote ihre Arbeit immer wieder ‚neu erfinden‘ oder gar einstellen müssen. Sich immer wiederholende Befristungen führen zu prekären Arbeitsverhältnissen, fachliche Kompetenz geht verloren, Qualitätssicherung und -entwicklung werden gehemmt. Die Förderzeiträume sind oft zu kurz, um Projektarbeit in die Regelstrukturen zu bringen.

Deshalb braucht es ein Demokratiefördergesetz als gesetzliche Grundlage der strukturellen und dauerhaften Engagementförderung sowie einer Neuordnung der bisherigen Förderpraxis. **Ein nachhaltig wirksames Demokratiefördergesetz muss die institutionelle Strukturförderung von überregionalen Trägern der Demokratiewerbeit auch mit dem Ziel des Ausbaus und der Weiterentwicklung sowie Förderung von Beratungsangeboten wie Opferberatung, mobile Beratung oder Antidiskriminierungsberatung auf regionaler/lokaler Ebene ermöglichen.**

VI. Das Eckpunktepapier betont unter Punkt 5. ‚Ausführung des Gesetzes, Zusammenarbeit‘ die föderale Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern. Aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist die Kooperation und der Austausch mit den Bundesländern sehr zu begrüßen. Jedoch dürfen nicht nur zentrale Akteure bisheriger Bundesprogramme in den Blick genommen werden, z.B. Landesdemokratiezentren oder Landeszentralen für politische Bildung. **Auch Landesantidiskriminierungsstellen bzw. für Antidiskriminierung fachlich zuständige Ressorts in den Ländern müssen als Koordinierungsstellen im Rahmen der föderalen Aufgabenteilung von Demokratiefördergesetz adressiert und beim Bund-Länder-Austausch berücksichtigt werden.**

